

12.05.92

G - A - U**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmen-
genverordnung

A. Zielsetzung

Durch die vorliegende Verordnung sollen in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung (PHmV) erstmals Höchstmengen für den zulässigen Gehalt an Nitrat in und auf Kopfsalat festgesetzt werden, bei deren Überschreitung Kopfsalat verkehrsunfähig wird. Die Überschrift zu dieser Verordnung soll geändert werden, um den mehrfach in der Vergangenheit vorgenommenen Erweiterungen des Anwendungsbereiches Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Einfügung einer neuen Anlage 7 und Neufassung der Überschrift.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehene Neuregelung wird für den Bund keine Mehrkosten verursachen. Die Länder haben den vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Richtwert für Nitrat schon bisher sowohl im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wie auch im Rahmen des bundesweiten Lebensmittelmonitorings durch Stichprobenuntersuchungen überprüft, so daß auch der bei den Ländern entstehende analytische Aufwand im wesentlichen der gleiche bleiben wird.

- 2 -

Auswirkungen auf Einzelpreise können sich nur in Einzelfällen ergeben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil nur Kopfsalat von der Neuregelung betroffen wird und Kopfsalat nur einen geringen Anteil der menschlichen Ernährung und der dafür aufgewendeten Beträge ausmacht.

12.05.92

G - A - U

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Pf 19/92

Bonn, den 12. Mai 1992

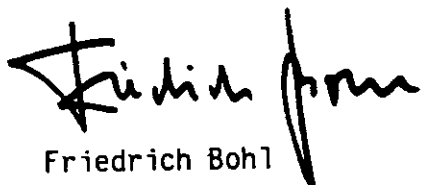
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit und
dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu
erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
mittel-Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung Vom

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch die Verordnung vom, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
" Verordnung über Höchstmengen an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung-RHmV) "

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte "Anlage 3" durch die Worte "den Anlagen 3 und 7" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Anlage 2 oder 3" durch die Worte "Anlage 2, 3 oder 7" ersetzt.

3. Die Verordnung erhält als Anlage 7 die Anlage dieser Änderungsverordnung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage zu Artikel 1 Nr. 3

Anlage 7

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Stoff	Höchstmenge	in oder auf folgendem
	in Milligramm	Lebensmittel
	pro Kilogramm ¹⁾	
Nitrat	2500 ²⁾	Kopfsalat, der in den Monaten Mai bis Oktober in Verkehr gebracht wird
	3500 ³⁾	Kopfsalat, der in den Monaten November bis April in Verkehr gebracht wird

1) Die Höchstmenge bezieht sich auf das Frischgewicht (eßbarer Anteil) des Lebensmittels.

2) Bis zum 31. Oktober 1992 gilt statt dessen eine Höchstmenge von 3000 Milligramm pro Kilogramm.

3) Bis zum 30. April 1995 gilt statt dessen eine Höchstmenge von 4500 Milligramm pro Kilogramm.

B e g r ü n d u n g

Die Verordnung über Höchstmengen an Pflanzenschutz- und sonstigen Mitteln sowie anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung - PHmV) enthält bisher keine Regelungen, die für Rückstände von Düngemitteln in Lebensmitteln gelten. Durch die vorliegende Änderungsverordnung werden nunmehr Höchstmengen für Nitrat in Kopfsalat festgesetzt, bei deren Überschreitung Kopfsalat verkehrsunfähig wird. Die Erzeuger, die Lebensmittelwirtschaft und die amtliche Lebensmittelüberwachung erhalten auf der Grundlage der Verordnung bundesweit einheitlich Höchstmengenwerte zur Beurteilung von Kopfsalat.

Die Neuregelung gilt allgemein, d.h. ohne Rücksicht darauf, wodurch der Nitratgehalt im Einzelfall verursacht wurde. Nitratrückstände können durch Düngung, in geringem Umfang auch durch Einträge aus der Umwelt, verursacht und in ihrer Höhe durch den Erntezeitpunkt und die unterschiedliche Lichtintensität im Sommer und Winter beeinflußt werden. Die neue Höchstmengenregelung wird deshalb sowohl auf die Ermächtigung des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a als auch auf die "Umweltermächtigung" des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

Die Neufassung der Überschrift der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung trägt den mehrfachen Erweiterungen des Anwendungsbereichs der Verordnung Rechnung. Durch die kürzlich in Kraft getretene 5. Änderungsverordnung wurden auch diejenigen Schädlingsbekämpfungsmittel erfaßt, die nach der Legaldefinition des Pflanzenschutzgesetzes nicht zu den Pflanzenschutzmitteln rechnen. Mit der vorliegenden 6. Änderungsverordnung werden erstmals Höchstmengen für Rückstände von Düngemitteln, d.h. Nitrat festgesetzt. Düngemittel werden daher ebenfalls in der Überschrift genannt.

Eine Verringerung der Nitrataufnahme durch eine Beschränkung des in Kopfsalat zulässigen Nitratgehaltes erscheint geboten, weil nach vom Bundesgesundheitsamt durchgeführten Berechnungen über die wöchentliche Nitrataufnahme für erwachsene Personen mit größerem Verzehr an Kopfsalat (400 g/Woche) sowie für Kinder im Alter von 6 Jahren (300 g/ Woche) Überschreitungen der von der Weltgesundheitsorganisation als duldbar bezeichneten täglichen Aufnahmemenge (Acceptable Daily Intake, ADI) nicht auszuschließen sind. Als weiterer Gesichtspunkt ist die Reaktionskette Nitrat-Nitrit-Nitrosamine zu beachten. Obwohl das Ausmaß dieser möglichen, von Nitrat ausgehenden endogenen Nitrosaminbildung zur Zeit nicht abzuschätzen ist und ursächliche Zusammenhänge zwischen der Nitrataufnahme und der Krebsentstehung beim Menschen auch nicht wissenschaftlich gesichert sind, ist es aus Vorsorgegründen geboten, Spitzenbelastungen zu vermeiden. Zunächst werden Höchstmengen für Kopfsalat festgesetzt, da Kopfsalat in großen Mengen verzehrt wird und gleichzeitig verhältnismäßig hohe Rückstände zu verzeichnen sind. Im übrigen liegt derzeit nur für Kopfsalat repräsentatives Datenmaterial über die Rückstandssituation aus dem bundesweiten Lebensmittel-Monitoring vor. Durch die vorliegende Änderungsverordnung soll die Gesamtbelastung des Verbrauchers mit Nitrat beschränkt werden. Da in manchen europäischen Staaten wie z.B. den Niederlanden und Belgien einschlägige Höchstmengenregelungen bereits bestehen, soll durch diese Verordnung verhindert werden, daß Kopfsalat mit überhöhten Rückständen in die Bundesrepublik Deutschland importiert wird.

Bei der Höchstmengenfestsetzung mußte jahreszeitlich differenziert werden, weil Kopfsalat in den Monaten November bis April hauptsächlich in Gewächshäusern angebaut wird und in diesem Falle, vor allem auf Grund der geringeren Lichtintensität, höhere Nitratrückstände als bei Freilandsalat vorkommen. Die Werte von 2500 und 3500 mg/kg, die ab Mai 1993 bzw. November 1995 greifen werden, sind bei Verbesserung der bisherigen Anbaumethoden grundsätzlich einhaltbar. In Anlehnung an die übliche Laborpraxis beziehen sich die Höchstmengen auf das Frischgewicht des eßbaren

Anteils. Bis Oktober 1992 bzw. April 1995 sollen statt dessen übergangsweise die höheren Werte von 3000 bzw. 4500 mg/kg gelten, die der derzeit in den Niederlanden bestehenden Regelung entsprechen. Diese Übergangsregelung räumt sowohl den inländischen als auch den ausländischen Erzeugern die notwendige Zeit zur Umstellung der Anbaumethoden ein. Falls sich in den künftigen Jahren praktikable Möglichkeiten zu einer weiteren Absenkung der Nitratrückstände abzeichnen sollten, wird eine weitergehende Herabsetzung der Höchstmengen angestrebt. In den Niederlanden, aus denen der meiste Kopfsalat importiert wird, ist die Herabsetzung des "Sommerwertes" auf 2500 mg/kg bereits für 1992 vorgesehen und eine Herabsetzung des "Winterwertes" bis 1995 beabsichtigt.

Sobald im Rahmen des bundesweiten Lebensmittel-Monitorings repräsentative Daten über die Nitratbelastung anderer Lebensmittel wie z.B. Spinat, Rote Bete usw. erarbeitet worden sind, sollen auch für diese Lebensmittel Höchstmengen festgesetzt werden.

Die Sonderregelung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Diätverordnung, die für diätetische Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder eine strengere Regelung trifft (250 mg/kg, bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis), wird durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

Die vorgesehene Neuregelung wird für den Bund keine Mehrkosten verursachen. Die Länder haben den vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Richtwert für Nitrat schon bisher sowohl im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wie auch im Rahmen des bundesweiten Lebensmittelmonitorings durch Stichprobenuntersuchungen überprüft, sodaß auch der bei den Ländern entstehende analytische Aufwand im wesentlichen der gleiche bleiben wird. Die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben mitgeteilt, daß keine zusätzlichen Kosten entstehen werden. Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und das Saarland haben keine näheren Angaben gemacht. Die übrigen Länder haben die erwarteten Kosten wie folgt beziffert:

Bundesland	Kosten pro Jahr in DM	
Bremen	Personal	10.000,- bis
		15.000,-
	Sachkosten	3.000,- bis
		5.000,-
Hessen	Personal	15.000,-
	Sachkosten	3.000,-
Rheinland-Pfalz	Personal	36.800,-
	Sachkosten	5.200,-
Thüringen	Personal	keine
	einmalige Sachkosten	100.000,-
	Sachkosten	5.000,-

Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Kopfsalat lassen sich nicht völlig ausschließen. Sie werden sich jedoch auf Einzelfälle beschränken, weil die vorgesehenen Höchstwerte auch bisher schon in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel nicht überschritten wurden und die Überschreitung bei guter landwirtschaftlicher Praxis normalerweise vermieden werden kann. Auswirkungen auf Einzelpreise können sich daher nur in Einzelfällen ergeben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil nur Kopfsalat von der Neuregelung betroffen wird und Kopfsalat nur einen geringen Anteil der menschlichen Ernährung und der dafür aufgewendeten Beträge ausmacht.

26.06.92

Beschluß**des Bundesrates**

zur

**Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-
Höchstmengenverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat begrüßt die Einführung verbindlicher Höchstmengen für den zulässigen Gehalt an Nitrat in und auf Kopfsalat, da er der Auffassung ist, daß die gesundheitliche Belastung des Verbrauchers mit Nitratrückständen deutlich vermindert werden muß. Er verwahrt sich jedoch dagegen, daß die Bundesregierung auch bei dieser Verordnung dem wiederholt vorgetragenen Wunsch des Bundesrates nicht entsprochen hat, die Verordnung vor der Notifizierung bei der EG-Kommission dem Bundesrat zur Beratung vorzulegen.

Der Bundesrat hat zwei wichtige Anliegen:

1. Im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft sowie im Interesse des Verbraucherschutzes fordert er die Bundesregierung auf, in Brüssel mit Nachdruck dafür einzutreten, daß mit der Einführung des Binnenmarktes in der gesamten Gemeinschaft einheitliche Höchstmengen und Übergangsregelungen für den zulässigen Gehalt an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen festgelegt werden.

2. Er fordert die Bundesregierung auf, umgehend nach Inkrafttreten der 6. Änderungsverordnung eine weitere Änderungsverordnung vorzulegen, mit der als mindestens anzustrebendes Ziel der "Sommerwert" für Kopfsalat auf 2.000 mg/kg und der "Winterwert" für Kopfsalat auf 3.000 mg/kg herabgesetzt wird.

Ferner ist dabei auch für Rote Rüben eine Höchstmenge von 3.000 mg/kg sowie für Spinat eine Höchstmenge von 2.000 mg/kg festzulegen.

Begründung:

Nicht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es rechtsverbindliche Vorschriften für die Höchstmenge von Nitrat in und auf Kopfsalat.

Aufgrund der EG-Rechtsprechung ist jedoch ein Produkt, das in seinem Herkunftsland den Handelsvorschriften entspricht, auch in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsfähig. Dies gilt auch für Kopfsalat, dessen Nitratgehalt die in der "Rückstands-Höchstmengenverordnung" vorgesehene Obergrenze überschreitet. Diese Regelung benachteiligt sowohl die deutschen Verbraucher als auch die heimischen Erzeuger. Aus diesem Grund ist eine rechtzeitige Angleichung der Höchstmengen an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen dringend geboten.

Dabei müssen im Interesse des Verbraucherschutzes möglichst niedrige Höchstwerte angestrebt werden, die bei Kopfsalat höchstens 2.000 mg/kg (Sommerwert) bzw. 3.000 mg/kg (Winterwert) betragen; außerdem müssen auch Spinat und Rote Rüben einbezogen werden, da hier ebenfalls die Gefahr überhöhter Nitratwerte besteht.